

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten über a l l nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von D. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 11.

Halle, Sonntag den 14. Januar
Hierzu eine Beilage.

1849.

Verzeichniß der

in der Sitzung der Stadtverordneten
am 15. Januar d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Hospitals-Rechnung pro 1847.
- 2) Bewilligung eines Zimmers auf dem Rathskeller zur Benutzung für das Comité zur Erbauung einer Flotte.
- 3) Einrichtung von Arbeitsklassen in den Vorstadtsschulen.

Deutschland.

Berlin, d. 11. Jan. Die heutige „Deutsche Reform“ leitet ihre Abend-Ausgabe mit folgendem Artikel ein:

Von den entschiedensten und gewichtigsten Verfechtern des preussischen Kaiserthums, wie Dahlmann, Pfizer, Gagern, Gerwinus ist es ausgesprochen worden, daß eine abge sonderte Vertretung des gesammten Preussenvolks neben einer deutschen Reichs-Versammlung nicht wohl bestehen könne, ohne „einen Streit von Kräften hervorzurufen, die sich gegenseitig zerstören müßten“, man dürfe es daher als ein billiges Opfer von Preussen verlangen, daß es seine besondere Gesamt-Vertretung auf gebe, wenn es zur erblichen Uebernahme der deutschen Kaiserwürde berufen werde. Wir behalten uns vor, diese wichtige Frage ein andermal zu besprechen: bei den trüben Aussichten, die die Idee des Kaiserthums für den Augenblick wenigstens hat, kommt es mehr darauf an, die Bedeutung zu erwägen, welche die demnächst zu wählende preussische Landes-Versammlung auf die Entwicklung der großen deutschen Einheitsbestrebungen haben muß. Und da sagen wir: wenn nach dem Urtheil jener Männer einer preussischen Versammlung schon neben einer deutschen und in einem fest und einheitlich gestalteten preussisch-deutschen Kaiserreich eine höchst bedenkliche Macht innewohnt, so muß sich diese im umgekehrten Falle dahin steigern, daß die Versammlung von maßgebenden Einfluß auf alle deutsche Staatsentwicklung werden, ja wesentlich als eine deutsche anzusehen sein wird, — sofern das preussische Volk Einsicht, Erfahrung und Patriotismus genug hat, sich auf eine tüchtigere und würdigere Weise als im Jahre 1848 vertreten zu lassen.

Der Kampf der beiden großen Nebenbuhler Preussen und Oesterreich konnte dem oberflächlichen Beobachter ganz aufgehört

zu haben scheinen, so lange sich jenes fast rückhaltslos der Politik der heiligen Allianz hingab, und damit all' den natürlichen Vortheilen entsagte, die aus seiner eigenthümlichen Stellung hervorgingen und denen es seine Existenz als wirkliche Großmacht verdankt. Aber diese Stellung, so zu sagen die Natur Preussens, war denn doch stärker, als alle die verderblichen Rücksichten einer gegenüber von Oesterreich durchaus unselbstständigen und demüthigen Politik. Dies zeigte sich vor Allem bei der Gründung des Zollvereins, der ersten und folgenreichsten deutschen That Preussens seit den Freiheitskriegen, und was damals noch als vereinzelttes Ereigniß da stand, das gestaltete sich seit Friedrich Wilhelm IV. Regierungs-Antritt immer mehr zu einer bestimmten selbstbewußten Politik. Seitdem Preussen sich nur erst den russisch-österreichischen Banden wieder entwunden hatte und wieder Preussen geworden war, da war es auch deutsch und mußte deutsch sein.

Dies bedingte die entscheidende Bedeutung des ersten vereinigten Landtags: mit seiner Berufung war die Scheidewand niedergerissen, die bisher zwischen Preussen und dem nicht österreichischen Deutschland bestanden hatte. Trotz der engen Schranken seiner Macht, die selbst den Namen und Schein des Konstitutionalismus abzuhalten strebten, war er, das gestand Jedermann ein, entscheidender für die Durchführung der konstitutionellen Freiheit, als alle die dreißigjährigen Bestrebungen im übrigen Deutschland, und daß nicht etwa durch die überwiegende geistige Kraft und den Muth seiner Mitglieder, — es wäre Sünde, das Verdienst der unermüdblichen und doch so undankbaren Bemühungen der süddeutschen Ständekammern herabzusehen — sondern eben dadurch, daß es ein preussischer Landtag war, der, wenn auch unter großen Hemmnissen, dem Bewußtsein nicht bloß des quantitativ größten, sondern des qualitativ einzigen deutschen Staates Ausdruck verlieh. Darum folgte auch ganz Deutschland den Verhandlungen im weißen Saal mit einer Aufmerksamkeit, als säße dort das erste deutsche Parlament. Man ist durchaus berechtigt, von der Bedeutung jenes ersten vereinigten Landtags auf die der ersten, nicht konstituierenden, aber konstitutionellen preussischen Stände-Versammlung zu schließen, ja, bei richtiger Erwägung der vorliegenden Verhältnisse eine ganz außerordentliche Machtentwicklung von ihr zu erwarten.

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß bis zur Eröffnung des preussischen Landtags die Reichs-Versammlung zu Frankfurt ihre Aufgabe gelöst, — oder ihre bedeutsame Rolle ausgespielt haben werde. Die jetzige verhängnißvolle Krisis, deren Ende von der Beantwortung der wichtigen, ja geradezu entscheidenden Fragen über das Verhältniß zu Oesterreich und über das Reichsoberhaupt abhängt, kann unmöglich lange mehr in der Schwebe bleiben. Das Entweder — oder, um das es sich handelt, ist in seiner ganzen Schroffheit zu unverhüllt vor der Reichs-Versammlung und dem ganzen deutschen Volke dargelegt und besprochen worden, als daß die Entscheidung sich noch länger hinausschieben ließe, wenn auch nicht schon die Tagesordnung darauf führte. Entweder nun gelingt es in Frankfurt, eine starke und wahrhaft einheitliche deutsche Reichs-Versammlung zu schaffen, wie sie uns wenigstens nur bei einem preussischen Kaiserthum denkbar ist, oder aber sie läßt es bei halben Maßregeln, bei staatenbündlichen Einrichtungen mit dem Namen des Bundesstaats bewenden. Bei der scharfen, ja fast feindlichen Stellung der Parteien im Parlament, denen partikularistische, kirchliche und theoretisch-politische Interessen über die gemeinsamerländerländischen gehen, muß man sich schon auf den zweiten Fall gefaßt machen. Aber die Reichs-Versammlung täusche sich darüber nicht, sie wird damit ihr eigenes Todesurtheil unterschreiben und, ohne daß sie ein Testament macht, ihre Autorität und ihre ganze moralische Macht auf den preussischen Landtag vererben, falls dieser sich nicht selbst wieder für mundtot erklärt.

Wem dieses Urtheil übertrieben vorkommen sollte, der stelle sich nur die Folgen vor, die sich nach der allgemeinen Ansicht ergeben hätten, wenn Preußen schon vor dem März des verflohenen Jahres der Bannerträger des freiheitlichen und einheitlichen Fortschritts in Deutschland geworden wäre. Alles wäre ihm zugeflogen. Nicht minder günstig wird jetzt die Sache für Preußen stehen: es ist der freieste Staat nicht nur durch seine neue Verfassung, sondern auch durch manche ältere demokratische Grundlagen, so besonders sein Heerwesen, in die sich andere Staaten erst einzuleben haben; es hat sich zugleich für die Sache der Einheit am hingebendsten und wirksamsten ausgesprochen, und wenn sie ohne seine Schuld durch den Widerstand Oesterreichs, Baierns und anderer Mittelstaaten gescheitert und zu einer Trias oder Hexas parodirt sein wird, so werden sich die Blicke aller derer, die eine wahrhafte Einheit anstreben, auf Preußen richten und es gleichsam als den Rahmen betrachten, der mit der Zeit das übrige Deutschland aufzunehmen habe. Die gewichtigen Stimmen, die sich jetzt schon außer andern mehr vereinzelt Kundgebungen, besonders in Braunschweig, Hessen, Mecklenburg, für ein preussisches Kaiserthum haben vernehmen lassen, werden mit reißender Schnelle sich mehren und das vielfach noch herrschende Vorurtheil zum Schweigen bringen, bis endliche öffentliche Meinung in einem lauten und einstimmigen Ruf ihre Forderung kundgeben wird, der kein Fürst zu widerstehen gerathen finden möchte. Das wird die späte, aber deutliche Antwort sein, auf jene offene Frage, die der König am 21. März 1848 an das deutsche Volk richtete. Dann aber könnte, das verhehle man sich nicht, das „Aufgehen Preußens in Deutschland“ sich leicht zu einem Aufgehen Deutschlands in Preußen gestalten: denn dieses wird nicht mehr das anbietende, sondern das gebetene sein. Wir möchten eine derartige Entwicklung vermieden, die Würde Deutschlands und seiner Reichs-Versammlung gewahrt und das gemeinsame Vaterland vor den Stürmen und Gefahren geborgen sehen, die ihm in der Zwischenzeit widerfahren könnten, — und darum die bringende Mahnung an die Vertreter des deutschen Volks, weder durch einen unsicheren Wechsel auf undeutsches Machtgebiet im Osten, noch durch ungenügende Abschlagszahlungen sich et-

was abmarkten zu lassen von dem, was allein eine deutsche Einheit und Macht begründen und sichern kann. Sollte es dann auch dem Partikularismus im Bunde mit Oesterreich gelingen, das Werk der Einheit für jetzt zu hintertreiben, das letzte aber ehrenvolle Votum der Reichsversammlung wird nicht vergessen werden, wie ein Wegweiser auf einsamer Haide wird es dastehen, zu dem das deutsche Volk vielleicht nach langem Verirren aber gewiß wieder den Weg zurückfindet.

Berlin, d. 12. Jan. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Ober-Forstmeister von Lavière zu Magdeburg den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem kaiserl. russischen Obersten und Flügel-Adjutanten Grafen von Benkendorff den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse, so wie dem Fabrik-Arbeiter Koch zu Merseburg die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Durchl. der Prinz Peter Biron von Kurland, ist von Brüssel, und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei den großherzoglich mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten, von Haenlein, von Hamburg hier angekommen.

Der Minister des Innern hat folgende Circular-Befugung an sämtliche Königl. Regierungen erlassen:

„Mit Rücksicht auf den Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde, wonach Niemand Mitglied beider Kammern sein kann, sind Zweifel darüber entstanden, ob Jemand, welcher die Wahl zum Mitgliede der zweiten Kammer angenommen, bei den später erfolgenden Abgeordneten-Wahlen für die erste Kammer für wählbar zu erachten sei? Ich nehme keinen Anstand, diese Frage zu bejahen, indem einem jeden Abgeordneten die Verzichtleistung auf das bereits übernommene Mandat unzweifelhaft freisteht, und daher auf diesem Wege das spätere mit jenem unvereinbare Mandat realisiert werden kann. Die königliche Regierung wolle die in dieser Beziehung obwaltenden Zweifel in geeigneter Weise beseitigen. Berlin, den 9. Januar 1849. Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.“

Die Nr. 2 der Gesetz-Sammlung enthält nachstehende Einführungs-Ordnung zur Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen in Beziehung auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, welche Wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums auf den Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die im Reichs-Gesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt in Preußen am 1. Februar d. J. in Kraft. Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249 Tit. 8 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie die Artikel 110 bis 189 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, außer Kraft.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Beiß und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protokollanten, erhoben werden.

§. 5. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigegeben oder nach gehörig geschehener Streirverkündung belangt werden.

§. 6. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handelstreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636, 637 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs).

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigegebenem königlichen Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister: Kühne. Graf von Bülow.

Hier eingegangenen Berichten zufolge agitirt die Liga Polska mit unermüdlichem Eifer. Ueberall werden auf dem Lande Zusammenkünfte gehalten, zu denen sich gewöhnlich einige Gutsbesitzer und ein Geistlicher einfinden. Es werden Beiträge gesammelt, und zum Druck von Schriften verwendet, durch die das Volk auf dem Lande aufgeregt wird. Man sagt demselben darin, Polen sei rings von Feinden umgeben, welche die Religion bedrohten und darnach trachteten diese gänzlich zu unterdrücken und binnen wenigen Jahren alle Polen auszurotten. An reichlichen Spenden Branntweins, die vertheilt werden, läßt man es auch nicht fehlen. (Woff. 3.)

□ **Magdeburg**, d. 10. Januar. Die heimgeschickten Erdeputirten Par, Uhlich und Weichsel strengen sich an, in der alten „Magdeburger Zeitung“ zu zeigen, welche Helden sie in Berlin gewesen und welches Glück sich Preußen dadurch beschert hat, daß die Regierung eine Versammlung von so patriotischem Sinne nicht hat fortsetzen lassen. Die ehrenwerthen Erdeputirten geben die nagelneue Versicherung, daß Pöbelherrschaft einigermassen gefährlich sei, fügen aber hinzu, daß man sehr unrecht thue, wenn man glaube, daß in Berlin der Pöbel geherrscht habe. Die vielfachen Plünderungen und Marodirungen, die erzwungene Verwendung von 2 Mill. Staatsgelder an Arbeiter, die dafür nichts arbeiteten, die Belagerung und Vernagelung der sich allmächtig dankenden Nationalversammlung, die empörende Mißhandlung der Staatsbeamten, der Abgeordneten, der Bürger, die Aufstände auf dem Köpfnikfelde, die Zertrümmerung der Maschinen, der Einbruch in die Ministerwohnungen, der Sturm auf das Zeughaus — das alles und vieles Andere ist für die Herren Erdeputirten kein Zeichen der rohesten und gefährlichsten Pöbelherrschaft, sondern das ist nur so ein wichtiger Anflug des souveränen Volks, nur eine Laune der ungewohnten Zügellosigkeit, an die man sich gewöhnen müsse. Hinsichtlich der Steuerverweigerung meint das ehrenwerthe politische Kleeblatt, die Nationalversammlung, so wird der Unruhische Rumpfkongress genannt, habe nur beschlossen, die direkten Steuern bloß dem Ministerium Brandenburg zu verweigern; einem volksthümlichen Ministerium, z. B. Unruh — Waldeck — Uhlich — Brill — Kiolbassa, würden die Steuern und noch mehr gern wieder bewilligt worden sein. Aber das Ministerium Brandenburg war und ist nichts für sich Apartes, es ist keine Privatperson, gegen die das Privatrecht angewendet wird, sondern das Ministerium war die Regierung und Verwaltung des Landes und der kindische Beschluß traf die Regierung; und eine

Regierung schwächen, untergraben heißt in so bewegten Zeiten, wo man so unsinnig und verblendet ist, in Pöbelelementen nur Volkswiße zu erkennen, die Tyrannei der Jacobiner einführen. Endlich versichern die drei Erdeputirten, sie hätten doch auch jeder ein paar gesunde Augen, aber sie hätten unter den friedfertigen Gruppen, welche sich dem Sitzungsfaale der Nationalversammlung genähert hätten, keine Messer, keine Beile, keine Stricke, noch Prügel gesehen. Alles was die glaubwürdigsten, ganz unparteiischen Männer ausgesagt haben, ist daher nach den Versicherungen der ehrenwerthen Erdeputirten erdichtet oder böswillig erlogen, oder das eigne Bewußtsein einer staatsgefährlichen und unsittlichen That bei denen, die der Pastor Uhlich in seiner zu Brandenburg am 2. Decbr. gehaltenen Rede als „unreif für wahre Freiheiten“ dargestellt hat, den desperaten Versuch einer Rechtfertigung da zu wagen, wo die Vernunft der „für die wahren Freiheiten unreifen“ deutschen Nation ihr strenges, aber gerechtes Urtheil bereits gesprochen hat.

Posen, d. 9. Jan. Wir beeilen uns Ihnen die wichtige Nachricht mitzutheilen, daß im Auftrage der Liga polska sich gestern eine Deputation von Polen nach Berlin begeben hat, um von Sr. Majestät die Rücknahme der, Betreffs der Reorganisation des polnisch bleibenden Theils unsers Großherzogthums, erlassenen Demarkations-Anordnungen zu erbitten, indem die Polen hiermit den Wunsch aussprachen, daß dieses Land in seiner ganzen Integrität zu Deutschland geschlagen und so der für Preußen zu erwartenden Constitution theilhaftig werde. Wir glauben kaum, daß diesem Wunsche, nach Allem was vorhergegangen, gewillfahrt werden kann, indeß ersieht man aus dem Mitgetheilten, welche Anstrengungen polnischer Seits gemacht werden, um der neuen Theilung Polens, wie sie die Demarkation nennen, zu entgehen. Viel Aufsehen macht hier das Faktum, daß zu morgen eine große Versammlung der Polen in Kurnik beschlossen ist, zu welcher aus dem ganzen Großherzogthum Deputirte der bereits über dasselbe verbreiteten Liga polska berufen sind, um dort ein Central-Directorium der ganzen Liga zu wählen und zugleich die Schritte zu berathen, welche zu thun sind, um auch in Posen diesen polnischen Verein zu constituiren, wobei man zugleich Rücksicht darauf nehmen wird, daß man so lange als der Belagerungszustand für die Festung Posen währt, einen andern Ort für die Posener Liga zum Vereinigungspunkt bestimmen wird. Besonders bemerkenswerth ist, daß der morgenden Versammlung nicht nur der Erzbischof in Person beiwohnen, sondern auch, als die Wichtigkeit derselben bezeichnend, in Kurnik eine Messe in pontificalibus abhalten wird. (Woff. 3.)

Aus Thüringen, d. 10. Jan. Bürgermeister Gier in Mühlhausen ist vom Landrathe im Auftrage der Regierung von seinem Amte suspendirt worden, weil das Inquisitoriat von Heiligenstadt gegen ihn wegen Versuchs zum Aufruhr und Majestätsbeleidigung die Untersuchung eingeleitet hat.

Bromberg, d. 5. Januar. Unser Städtchen ist jetzt erregter, als es je war. Man beräth in engeren und weiteren Kreisen über die Verfassungsurkunde und die in dieser Beziehung hervortretenden Wünsche, bereitet Aufträge für die zu wählenden Deputirten vor, entsendet Adressen und Petitionen an die Regierung, das Staatsministerium, das Frankfurter Parlament. In letzter Beziehung ist wohl das Wichtigste die wiederholte und dringende an das Staatsministerium abgehende Petition, jetzt endlich den Nekdistrikt zu Westpreußen zu schlagen und mit den beiden Kreisen Flatow und Deutsch-Krone zu einem Regierungsbezirke zu vereinigen.

Breslau. Der schlesisch-katholische Verein protestirt gegen die Anschulldigung, daß er sich in den Wahlangelegenheiten mit der aristokratischen Partei verbunden. Es sei dies eben so

unwahr, als eine frühere: daß er mit der republikanisch-anarchischen zusammenhalte. Er habe seine besonderen religiösen kirchlichen Tendenzen und lasse seinen Mitgliedern in der Politik freie Hand, soweit jene von dieser nicht beeinträchtigt werden.

† **Dortmund**, d. 8. Januar. Den Rheinländern und Westphalen muß man es lassen, daß sie für das, was sie wollen, immer sehr thätig sind. In Bezug auf die Verfassungsangelegenheit geben sie den östlichen Preußen auch diesmal eine gute Lehre. Vorgestern war hier der konstitutionelle Centralverein für Rheinland und Westphalen, vertreten durch die Deputirten von 103 Zweigvereinen, versammelt. Es wurde die preussische Verfassung vom 5. Decbr. 1848 und deren Durchbildung im innigsten Anschlusse an die allgemeine deutsche Verfassung als das gemeinsame Programm des Centralvereins angenommen und beschlossen, daß bei den bevorstehenden Wahlen von Seiten des Centralvereins nur solche Männer gewählt werden sollen, die sich für die Annahme der Verfassung und deren Revision im Wege der Verfassung erklären. Die Rheinländer wollen daher von jenen Wählern nichts wissen, welche im vorigen Jahre vom Mai bis December die Vereinbarung schmähten, sie einen „Rucks auf die glorreiche Berliner Revolution“ nannten und die Nationalversammlung zum „blutigierigen Konvent“ machen wollten, jetzt aber, nachdem sie sehen, daß sie die Nation als „elende Revolutionsmänner“ verurtheilt hat, mit einem Male „vereinbaren“ wollen und die Vereinbarung fogar als Rechtsboden darstellen. Die Rheinländer und Westphalen verachten das Treiben dieser konfusen Köpfe und haben sich vereinigt, diejenigen, welche für „volkstümliche Wahlen“ zu wirken versprechen, als verkappte Republikaner und verschmierte Beförderer der Gefeklosigkeit nicht zu wählen. In Bezug auf Deutschland, sprach der Centralverein die Ueberzeugung einmüthig aus, daß es höchst dringlich sei, die Verfassung des deutschen Bundesstaates auch ohne die fernere Mitwirkung der österreichischen Regierung oder der österreichischen Abgeordneten zu vollenden.

Neuß, d. 9. Jan. Gestern erfolgte hier die Wahl unseres Deputirten für die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt durch die Wahlmänner unseres und der damit verbundenen Kreise. Dieselbe fiel auf den Ober-Landesgerichts-Director Temme zu Münster, und auf den hiesigen Progymnasial-Lehrer Blumberger als Stellvertreter. Von den 130 Wahlmännern waren nur 83 anwesend. (Köln. Z.)

Dresden, d. 9. Januar. Die Nachrichten aus Gotha sind durchaus beruhigender Art. Die Ruhe ist nicht wieder gestört worden, und das gute Vernehmen zwischen Militär und Bürgerschaft stellt sich wieder her.

Altenburg, d. 11. Jan. Der hiesige Bürgerverein, 200 und einige Mitglieder stark und seiner großen Mehrheit nach mit ganzlichem Ausschlusse des Beamtenstandes aus den wohlgesinnigsten Bürgern der Stadt bestehend, beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung fast ausschließlich mit einer Besprechung über die deutsche Kaiserfrage. Nachdem man sich dahin geeinigt hatte, daß man eine sichere Garantie für Deutschlands künftige Einheit und Macht nur darin finden könne, wenn ein Oberhaupt an die Spitze der Reichsregierung träte, wenn zu diesem Oberhaupte ferner der mächtigste deutsche Fürst gewählt würde und wenn endlich die demselben übertragene Würde seinem Haus erblich verbliebe, glaubte man sich allgemein dahin aussprechen zu müssen, daß der König von Preußen an die Spitze Deutschlands gerufen werden möge, weil er der König des mächtigsten und intelligentesten deutschen Volkstammes sei. In Folge dieser Verhandlungen wurde der Beschluß gefaßt, die Ansicht in einer Adresse an die Nationalversammlung auszusprechen, wobei man von der Ansicht ausging,

daß in dieser hochwichtigen Frage so viel Stimmen als möglich aus allen Theilen Deutschlands gehört werden müßten.

(D. A. Stg.)

Hannover, d. 10. Januar. Die „Hannov. Stg.“ sagt über das Gerücht, das die „D. N. A. Z.“ zuerst brachte, daß „Baiern und Hannover bereits in London angezeigt hätten, daß sie einem Reichsoberhaupte sich nicht unterordnen, sondern vorziehen würden, wie Oesterreich in ein bloß völkerrechtliches Bundesverhältniß mit dem übrigen Deutschland zu treten“ — es sei an der ganzen Sache kein wahres Wort. — Hannover habe nirgend seine Meinung zurückgehalten, nirgend heimlich gezettelt, würde also in diesem Falle, wenn es reactionaire Bestrebungen solcher Art verfolgte, nicht in London, sondern wo es sich gebührt, in Frankfurt, seine Meinung „anzeigen“. Daß es aber die Einigung und Wohlfahrt des großen Vaterlandes ernsthaft wolle, habe es bewiesen, auch wo es manchen einseitigen Meinungen mit Offenheit entgegengetreten sei.

Frankfurt a. M., d. 6. Januar. In Süddeutschland beginnt nach und nach eine bessere politische Einsicht Platz zu greifen. Sogar Frankfurt fängt an, das Nothwendige und Unvermeidliche zu begreifen. In einer Generalversammlung des Bürgervereins am 5. Januar wurde das preussische Haus der Hohenzollern als das einzige bezeichnet, welches, an die Spitze von Deutschland gestellt, dieses vor dem Untergange retten könnte.

Ein aus Berlin, den 4. Januar datirter Correspondenzartikel in der „Ober-Post-Amts-Zeitung“ der bei der Stellung dieses Blattes zum Reichsministerium doppelt beachtungswerth erscheint, lautet: „In unseren Kreisen wird viel von den Beratungen der frankfurter National-Versammlung über die österreichische und die Oberhauptfrage gesprochen, die man von einander unzertrennlich hält. Möge nur die National-Versammlung die einfachsten Grundsätze der Politik nie aus den Augen verlieren. Manchmal werden hier Zweifel darüber laut. Wie mag man in Frankfurt glauben, daß die preussische Regierung einen der zu fassenden Hauptbeschlüsse für sich anerkennen wird, ohne sich zuvor darüber mit Oesterreich verständigt zu haben? Das gute Einvernehmen mit Oesterreich muß die Grundlage einer wahrhaft deutschen Politik Preußens bilden. Deshalb würde z. B. ein Beschluß der Nat.-Vers., durch den Oesterreich würde seinen Willen von der neuen Verfassung Deutschlands ausgeschlossen und Preußen die erste Stelle in derselben eingeräumt werden wollte, niemals die Billigung unserer Regierung erhalten. Dessen möge man sich nur ja in Frankfurt versichert halten und nicht daran denken, Oesterreich einen Zwang anzuthun. Ich glaube aus guter Quelle versichern zu können, daß hierüber ein Einverständnis zwischen unserer und der österreichischen Regierung stattgefunden hat. Dagegen kam man es auch als gewiß annehmen, daß Oesterreich seine Theilnahme an der neuen deutschen Verfassung nicht weiter wird erstrecken wollen, als es im Stande ist, den damit verbundenen Obliegenheiten zu genügen. Aus dem Grunde dürfte Preußen mit Einwilligung Oesterreichs die Leitung der materiellen und militairischen Angelegenheiten übernehmen können, vorausgesetzt, daß der letzteren die höhere politische Einfluß, somit der erste Rang und die damit verbundenen Ehrenausszeichnungen nicht entzogen würden. Eine Ausgleichung hierüber zwischen unserer und der österreichischen Regierung läßt sich mit Bestimmtheit vorhersehen. Nichts wäre sonach unkluger, als wenn die National-Versammlung bei den von ihr zu fassenden Beschlüssen von der Unterstellung einer Uneinigkeit zwischen Oesterreich und Preußen ausgehen wollte. Auf diesem Wege könnte die Kraft und Macht der deutschen Nation nicht gefördert, wohl aber Ansehen und Ein-



fluß der National-Versammlung in bedenklicher Weise gefährdet werden. Hr. v. Gagern würde sich ein großes Verdienst um Deutschland erwerben, wenn er in diesem Sinne eine Vereinigung der Parteien in der National-Versammlung herbeiführen wollte, wäre darin auch eine Veränderung seines Programms bedingt. Einem Manne, der so hoch gestellt ist, wie er, muß es mehr um die Sache, als um die Form zu thun sein, und wegen eines doctrinen Sazes wird er das Wohl Deutschlands nicht auf das Spiel setzen wollen."

Aus Baden, d. 6. Jan. schreibt d. D. Ztg: Wer Baden im vorigen Sommer gesehen hat und seitdem nicht mehr, kennt es nicht wieder, so gründlich hat sich seine Physiognomie verändert. Damals gährte es in allen Köpfen, und wenigstens die Hälfte des Landes hätte die Republik mit Freuden begrüßt. Aber seit ihr bester und männlichster Apostel vor seinen eigenen Freunden floh, und namentlich seit der letzten Schilderhebung, die mehr noch lächerlich als verbrecherisch war, hat sich ein auffallender Umschwung in der öffentlichen Stimmung bemerkbar gemacht. Das Land befreundet sich mehr und mehr mit einer Regierung, die, wenn sie mit Entschiedenheit und Energie den vereinzelt Kundgebungen anarchischer Bestrebungen entgegentritt, doch auch jeder Zeit den festen Willen an den Tag legt, gleichen Schritt zu halten mit den Bedürfnissen und Forderungen einer wahrhaft freien und volksthümlichen Entwicklung. An dieser Erkenntniß, die sich mehr und mehr Eingang verschafft, scheitern alle Versuche der noch immer thätigen Umsturzpartei, und selbst die verstärkte, zuerst von Baden ins Werk gesetzte Konscription, welche die Centralgewalt verfügte, ist, vereinzelt Widersehtigkeiten abgerechnet, die mehrheitlich auf bloßen Unverstand beruhen mögen, ruhig und ungehemmt von Statten gegangen, obgleich jene Partei gerade darauf gerechnet hatte, daß die Invollzugsetzung dieser, aus nahe liegenden Gründen ihr ohnehin sehr ungelegenen Maßregel, eine Aufregung und Mißstimmung herbeiführen würde, die für ihre Zwecke zu benutzen sie völlig vorbereitet war. Das neue Jahr beginnt für Baden unter den günstigsten Auspizien.

Karlsruhe, d. 9. Januar. In nicht ferner Zeit werden die wichtigsten politischen Prozesse die Aufmerksamkeit Deutschlands auf sich ziehen. Dahin gehören zunächst das Hecker'sche Attentat, die Angelegenheit Fidler's und der Struvsche Freischaaenzug. Man glaubt, daß der Ausgang der Prozesse kein anderer sein werde, als daß den gerichtlich Verurtheilten die Erlaubniß gegeben werde, nach Amerika auszuwandern. Dies wenigstens scheint jetzt Stil geworden zu sein, so daß ein politischer Verbrecher, der mit dem Wohl eines ganzen Volkes oft ein heilloses Spiel getrieben hat, Vieles voraus hat. Denn gelingt sein Unternehmen, dann hört er auf ein politischer Verbrecher zu sein, vielmehr wird er als Held seiner Zeit verehrt und mit den höchsten Staatswürden bekleidet; gelingt sein Unternehmen nicht, unterliegt seine Verwegenheit dem Sinne des Volks für Gesetz und Ordnung, dann hat er, wenn die Geschworenen ihn nicht frei sprechen, die sichere Aussicht, einer der Amnestien theilhaftig zu werden, die in unsrer übermilden Zeit alle Vierteljahre empfohlen werden, und er kann mit Nächstem sein altes Spiel von Neuem anfangen. Die Polen, der Theilnahme am blutigsten Aufstande 1846 überführt, wurden 1848 begnadigt und aus dem Kerker eilten sie in ihre Heimath, um Aufstand und Mord gegen die Deutschen von Neuem zu predigen. Das vorige Jahr hat die Begriffe von Recht, Geseßlichkeit, Pflicht und Moralität aufs Tiefste erschüttert.

Stuttgart, d. 10. Januar. In der württembergischen Abgeordnetenversammlung wurde darauf angetragen, daß die Regierung eine konstituierende Versammlung berufen solle. Die demokratischen Kammermitglieder, wie Becher, erklärten,

eine solche Konstituante sei nothwendig, weil nur ihr allein die Vollgewalt der Volkssouveränität zustehe. Die Demokraten sind mit der Verwirrung nicht zufrieden, welche die bisherigen konstituierenden Versammlungen in Deutschland erzeugt haben, sie wollen ihre tollen Konstituierungs- und Konfundierungsversuche über ganz Deutschland ausbreiten. Sie hoffen ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie dem Volke das Trugbild der Volkssouveränität vorhalten und dem Altenburger die altenburgische, dem Schleizer die schleizische, dem Lobensteiner die lobensteinische, dem Sondershäuser die sonderhäusische Volkssouveränität anpreisen. Wir haben bisher nicht eben Ursache gehabt, mit dem uns zu Theil gewordenen zweifelhaften Glücke, einige dreißig Fürstenthümer zu besitzen, besonders zufrieden zu sein. An deren Stelle soll Deutschland, nach den Absichten der Demokraten und anderer Phantasten und Wähler, an vierzig deutsche Volkssouveränitäten bekommen. Das heißt denn doch wohl aus dem Regen unter die Dachtraufe kommen.

Frankreich.

Paris, d. 8. Januar. Der „Constitutionnel“ erklärt aufs Bestimmteste, daß das Gerücht von Vereinigungen zwischen dem Präsidenten der Republik und dem Ministerium durchaus unbegründet sei; das vollständigste Einverständnis, das unbedingtste Vertrauen habe zwischen beiden zu bestehen nicht aufgehört.

Aus den vollständig vorliegenden Berichten über die in der französischen Nationalversammlung vorgekommene Interpellation über die auswärtigen Angelegenheiten erhellt, daß der Minister des Auswärtigen Hr. Drouyn de Lhuys sich dahin ausgesprochen hat, daß er ehrlich die Friedenspolitik verfolge. Auf Bedenken wegen der Rüstungen in Preußen, sagte er, von Berlin die Versicherung erhalten zu haben, daß seit April das Heer nicht vermehrt worden sei. Die verwitwete Großherzogin Stephanie von Baden ist in Paris angekommen.

Außerhalb der Barriere der Stadt gab es gestern eine kleine Emeute, veranlaßt durch die Weigerung einiger Weinhändler, ihre Borräthe von den Zollbeamten durchsuchen zu lassen. Sie wurde indeß bald unterdrückt.

Alle Parteien scheinen jetzt darüber einig, daß es zur Rettung Frankreichs vor dem Staatsbankerott nur ein Mittel — die Verminderung des stehenden Heeres — gebe. Das Evénement, eines der Organe des Präsidenten, und der Crédit, Cavaignac's Blatt, äußern heute dieselbe Ansicht. Das erstere verlangt eine Verminderung von 20,000 Soldaten, aber Beibehaltung der Offiziere; das letztere Blatt Auflösung des jetzt doch nutzlosen Alpenheeres.

Die große Frage des Tages, gegen welche jede andere verschwindet, ist die Auflösung der Kammer. In den Provinzen spricht sich fast die gesammte Presse dafür aus, der Petitionen, die von allen Seiten nach der Hauptstadt strömen und der dringenden Aufforderungen, welche in demselben Sinne im Schooße des Generalkonseils laut werden, gar nicht zu gedenken. Gegen diesen allgemeinen Sturm kämpfen die Republikaner von gestern an und in der Pariser Presse ihre Organe. Selbst das sonst so vorsichtige „Débats“ dringt heute auf die Auflösung, wiewohl es sich den Zeitpunkt derselben zu bezeichnen hütet.

Aus dem Elsaß, d. 6. Januar. In mehreren Bezirken des niederrheinischen Departements sind bereits Bittschriften im Umlaufe, welche um Auflösung der Nationalversammlung nachsuchen. Dieselben sind an den Präsidenten der Republik gerichtet und sprechen sich unverholen dahin aus, daß die Nationalversammlung das Vertrauen des Landes verloren

habe. Wir glauben übrigens, daß auch Petitionen im entgegengekehrten Sinne recht bald vom Stapel laufen werden, da ein großer Theil der Bevölkerung darauf hält, daß die Kammer die organischen Gesetze dekretire, bevor sie sich trennt. — Der Bischof von Straßburg hat ein Umlaufschreiben an seine Diöcesanen erlassen, in welchem er zu Geldsammlungen für den Papst auffordert. — Nachrichten aus dem Standquartier des Alpenheeres zufolge haben in der letzten Woche mehrfache Truppenbewegungen nach Marseille stattgefunden. Ein Theil dieser Militairmannschaften soll nach Algier eingeschifft werden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 9. Januar. Die „Times“ meldet die am 6. d. Abends erfolgte Abreise des Ritters Bunsen nach Berlin, wohin er vom Könige von Preußen beschieden worden sei, um an einer Konferenz über die schleswig-holstein'sche Frage Theil zu nehmen, und um von der preußischen Regierung in Bezug auf die Leitung der Unterhandlungen, welche in London wieder eröffnet werden sollen, um den dänischen König mit seinen Unterthanen in den zwei Herzogthümern zu versöhnen, Schluß-Instruktionen zu empfangen. Die „Times“ fügt bei, man erwarte, daß die Abwesenheit des Gesandten 2 oder 3 Wochen nicht übersteigen und daß seine Rückkehr das Signal zu einer schleunigen Beilegung dieses Haders sein werde, der so lange die Geduld von Europa ermüdet habe.

Die Gerüchte von der Erkrankung des Herzogs v. Wellington waren sehr übertrieben. Er leidet bloß an einer leichten Erkältung, die ohne alle Gefahr ist.

Landwirthschaftlicher Bauernverein im Mansfelder Seekreise.

Alle Mitglieder, insbesondere alle Wahlmänner des See- und Gebirgskreises und alle Diejenigen, welche sich für die Wahl eines Abgeordneten interessieren, werden zu einer Versammlung in Schwittersdorf

Mittwoch den 24. Januar früh 10 Uhr eingeladen.

Der Vorstand des Bauernvereines.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Selve.)

Magdeburg, den 12. Januar. (Nach Wispeln.)

Weizen	40	—	49	Gerste	25	—	26
Roggen	26 1/2	—	27	Hafer	14	—	16

Berlin, den 12. Januar.

Weizen nach Qualität	52—56	φ.
Roggen loco	25 1/2—27	φ.
pr. Frühjahr 82pfd.	28—28 1/4	φ. vert.
Gerste, große, loco	22—24	φ.
kleine	18—21	φ.
Hafer loco nach Qualität	15—16	φ.
pr. Frühjahr 48pfd.	15 1/2 à 15 3/4	φ.
Rübbel loco	13 1/2 φ. Br., 13 G., flüssig	13 1/6 à 13 1/4.
pr. diesen Monat	12 1/2 φ. Br., 5/6 b3.	
Jan./Febr.	12 1/6 φ. Br., 12 1/4 b3.	
Febr./März	12 3/4 φ. b3. u. Br.	
März/April	12 1/2 φ. b3. u. Br.	
April/Mai	12 1/2 φ. b3. u. Br., 1/2 G.	
Espiritus loco ohne Faß	15	φ. b3.
pr. Jan.	15—15 1/4	φ.
Febr.	15 1/4—15 1/2	φ.
pr. Frühjahr	16 3/4 φ. Br., 16 7/12 G.	

Wasserstand der Saale bei Halle

am 12. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 Zoll.
am 13. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 12. Januar 26 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angewandte Fremde vom 12. bis 13. Januar.

- Im Kronprinzen:** Hr. Graf v. d. Aseburg a. Meisdorf. Hr. Rittergutsbes. v. Hilgendorf a. Pommern. Hr. Postsek. Schmeisser a. Duerfurt. Die Hrn. Kauf. Kramer a. Grefeld, Wagner a. Magdeburg.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Brach a. Berlin, Blumenthal a. Hamburg, Meißner, Engelhardt u. Grelling a. Magdeburg.
- Goldnen Ring:** Hr. Justizrath Hauenstein a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Kleemann a. Brandenburg, Mittag a. Osterwieck. Hr. Gutsbes. Steuer a. Wendleben. Hr. Mühlbes. Steuer a. Alterode.
- Englischer Hof:** Die Hrn. Kauf. Sauerbrey a. Plauen, Böllner a. Mühlhausen, Uhlrich a. Fulda. Hr. Schriftsteller Kutscher a. Berlin.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Schöner a. Berlin, Heumann a. Akenstadt, Strüger a. Dresden, Kloss a. Magdeburg. Hr. Dekon. Anton a. Friedrichsdorf.
- Schwärzer Bär:** Hr. Fabrik. Hesse a. Braunschweig. Hr. Candidat Ilmer a. Potsdam. Hr. Organist Bauer a. Berlin. Hr. Privatgel. Ziegler a. Leipzig.
- Goldne Kugel:** Hr. Brauereibes. Beyreis a. Mühlhausen. Hr. Insp. Eggling a. Sondershausen. Hr. Maurermeister Fischer u. Hr. Rentier Agner a. Berlin. Hr. Unteroffiz. Kahle a. Luremburg. Hr. Kaufm. Weigt a. Jena. Hr. Koch Dickmann a. Ilmenau.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 12. Januar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freim. Anl.	5	—	—	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/2
St. Schuld-Sch.	3 1/2	—	78 3/4	R. = u. Nm. do.	3 1/2	91 1/4	90 3/4
Sech. Pr. = Sch.	—	96 1/4	95 3/4	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. garant. do.	3 1/2	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	91 1/4	90 1/4
Brl. Stadt-Dbl.	5	98 1/4	97 3/4				
do. do.	3 1/2	—	—	Frdrichsd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	83 5/6	83 1/6	And. Goldm. à	—	—	—
Großh. Pos. do.	4	96	95 1/2	5 Thlr.	—	12 1/2	12 5/12
do. do.	3 1/2	81 1/4	80 3/4	Disconto	—	—	4 1/2
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 3/4				

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Brl. Ansh. Lit. A. B.	4	Berl.-Anhalt	4
do. Hamb.	4	do. Hamb.	4 1/2
do. St. = Star.	4	do. Potsd. = M.	4
do. Potsd. = M.	4	do. do.	5
Mgd. = Plbst.	4	do. Stettiner	5
do. Leipziger	4	Mgd. = Leipz.	4
Halle = Thür.	4	Halle = Thür.	4 1/2
Cöln = Rhnd.	3 1/2	Cöln = Rhnd.	4 1/2
do. Kachen	4	Rh. v. St. gar.	3 1/2
Bonn = Cöln	5	do. 1. Priorität	4
Düsseld. = Gf.	4	do. St. = Pr.	4
Steeh. Bohw.	4	Düsseld. = Gf.	4
Rschl. = Märk.	3 1/2	Rschl. = Märk.	4
do. Zweigbahn.	4	do. do.	5
Dschl. Lit. A.	3 1/2	do. III. Serie	5
do. Lit. B.	3 1/2	do. Zw. gbn.	4 1/2
Gesel. Oderb.	4	do. do.	5
Bresl. Freib.	4	Oberschl.	4
Krat. Dbschl.	4	Krat. Dbschl.	4
Berg. = Märk.	4	Gesel. Oderb.	5
Starg. = Pos.	4	Steeh. = Bohw.	5
Brieg-Neisse	4	Bresl. = Freib.	4
Quitt. = B.		Ausland.	
Mgd. = Wittb.	4	Stamm-Actien.	
Nach. = Mastr.	4	Dresd. = Görl.	4
Th. B. = Bhn.	4	Leipz. = Dresd.	4
		Kudw. = Verb.	4
		24 Fl.	4
		Sächs. = Wair.	4
		Riel. = Alt. Sp.	4
		Amst. = R. Fl.	4
		Wald. = Thlr.	4

Bekanntmachungen.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Kaufmann Friedrich Gustav Striegnitz von hier ist durch Erkenntniß erster Instanz wegen Majestätsbeleidigung und frechem unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Anordnungen im Staate zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, inzwischen aber wegen anderweiter Verbrechen flüchtig und auf desfallige Steckbriefe noch nicht ermittelt worden, daher ihm auch das Erkenntniß noch nicht hat publizirt werden können. Alle Wohlthöblichen Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf genannten Striegnitz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hieher transportiren zu lassen. Die sofortige Erstattung der baaren Auslagen wird zugesichert.

Eckartsberga, den 10. Jan. 1849.
Königl. Gerichts-Kommission.
Gäbler.

Signalement.

Familienname: Striegnitz;
Vornamen: Friedrich Gustav;
Geburtsort: Halberstadt;
Aufenthaltort: Eckartsberga;
Religion: evangelisch;
Alter: 31 Jahr;
Größe: 5 Fuß 2 Zoll;
Haare: braun;
Stirn: frei;
Augenbraunen: braun;
Augen: grau;
Nase: länglich;
Mund: etwas groß;
Bart: schwarz;
Zähne: vollständig;
Kinn: rund;
Gesichtsbildung: länglich;
Gesichtsfarbe: blaß;
Gestalt: mittel, mehr klein und unterseht;
Sprache: rein, die letzten Sylben etwas gedehnt;
Besondere Kennzeichen: keine.

Muthmaßliche Bekleidung:
ein schwarzer Bournus von Camlot mit Sammettragen,
ein dunkelbrauner Ueberrock von Winterzeug mit schwarzem Sammettragen und schwarzen Hornknöpfen,
eine graue Buckskinhose mit grünlichen Streifen,
eine graue Buckskinweste mit schwarzen Streifen u. schwarzen Perlmutterknöpfen,
ein schwarzseidenes Halstuch,
eine schwarze hohe Tuchmütze mit Leder-schirm,
kalblederne Halbstiefeln,
grauwollene Strümpfe,
ein leinenes feines Hemde.

Constitutioneller Verein des Saalkreises.

Mittwoch, den 17. Januar, Nachmittags 2 Uhr Sitzung im Falke'schen Gasthose zu Cönnern zur Wahl eines stellvertretenden Ordners und zwei Schriftführer für die dortigen Sitzungen, so wie zur Besprechung der bevorstehenden Wahl der Wahlmänner für beide Kammern.

Concert im Bürgergarten-Salon

heute, Sonntag, den 14. d. M., von den Tyrolersängern Fr. Kilian nebst Töchtern Franziska u. Josepha; dann launige Gesangsvorträge von Fr. Gröbl. Kilian wird sich besonders auf seiner selbst erfundenen chromatischen Schlagzitter und sehr beliebten Streichzitter bestens zu empfehlen suchen. Anfang 3 Uhr. Entrée 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Für gute Heizung ist gesorgt.
Abends von 7 Uhr an im Rathskeller.

Es bittet um zahlreichen Besuch die Familie Kilian.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Naumburg.

Der Inbegriff der den Erben des Vollrath Ehrenberg gehörigen Antheile und Anrechte an dem im Dorfe Steuden, im Mansfelder Seekreise und im Regierungsbezirke Merseburg liegenden Rittergute Steuden, bestehend in 208 Morgen 16 Quadrat-Ruthen kulturfähigem Acker, 1 Morgen 107 Quadratruthen Gräben und Anlande, der Hälfte der zum Rittergute Steuden gehörigen Erbzinzen, Sackzehnten und Jagdnutzung, abgeschätzt a) ohne Berücksichtigung des verschlechterten Kulturzustandes der Acker auf 16,007 R $\frac{1}{2}$ 11 Sgr 6 $\frac{1}{2}$ R; b) mit Berücksichtigung dieses Zustandes auf

11,835 R $\frac{1}{2}$

durch Adjudikationsbescheid, publizirt 12. November 1847, an den Gutsbesitzer Konrad Becker zu Halle für das Meistgebot von 16,025 R $\frac{1}{2}$ veräußert, soll, weil der Ersteher die Kaufgelder nicht erlegt hat, auf Antrag der Gläubiger wieder subhastirt werden.

Hierzu haben wir an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 14. Juli 1849 Vorm. 10 Uhr vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Rath Heyne Termin angesetzt, und machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Taxe, Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Alle unbekanntenen Realprätendenten werden zugleich hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche verlustig und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Erster Senat.

v. Schlieckmann.

Englische Mustern,

100 Stück 2 R $\frac{1}{2}$, bei E. H. Riesel.

Holz-Auction.

Sonnabend, den 20. Januar d. J., Nachmittags 2 Uhr sollen unmittelbar hinter der Simriker Mühle im dortigen Werder:

- circa 30 Stück kanadische und italienische Pappeln von 1' 6" bis 3' am Stamm stark,
- eine Partie starke weidene, ellerne, birken- und pappelne Ruchstücke,
- circa 50 Schock dergl. Abraum und Knüppelholz,

öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Simrik bei Halle, den 12. Jan. 1849.
C. Bartels.

Heute Sonntag den 14. Januar 1849

Militair-Concert

im Thüringer Eisenbahn-Saale. Anfang 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Buchbinder, Musikinstr.

Ein mit guten Attesten versehener Gärtner findet zum 1ten April d. J. Stellung auf dem Kammergute Schönwerda bei Artern.

Wahlverein

Sonntag den 13. Januar Abends 7 Uhr im Röhlenbrunnen.

Die Urwähler des 14ten, 15ten und 16ten Wahlbezirks, welche die Hausnummern 1073 — 1431 umfassen, werden von den Unterzeichneten aufgefordert, zu Vorberatungen über die Wahlangelegenheit Montag den 15. h. Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Rosenthal zusammen zu kommen.
Haarbrücker. Schäfer. Spiegel.

Quasten, Francken und Stuke von Manillahanf und Wolle an Schellengeläute, sowie auch Fußabtreter von Manillahanf werden billig angefertigt bei
G. Rost,
am Rosenbaum Nr. 701.

Wahlverein.

Der Wahlverein erklärt, mit Bezugnahme auf das Protocoll seiner Sitzung vom 9. Januar, hierdurch öffentlich, daß er in seiner heutigen Sitzung auf Grund der in der Frierschen Zeitung bekannt gemachten Ansprache an die Wähler (No. 11.) des Berliner Central-Comité's für volksthümliche Wahlen beschlossen hat, dem noch nicht definitiv erfolgten Anschluß an diesen Verein keine weitere Folge geben zu wollen; indem in der ihm erst heute bekannt gewordenen erwähnten Ansprache die Ansicht des Central-Comité's ausgesprochen zu sein scheint, daß die neu zu wählenden Deputirten sich wieder auf den Standpunkt der Vereinbarung zu stellen haben; während der Wahlverein, seinem Programme gemäß, die Aufgabe der zusammentretenden Kammern darin erkennt, die am 5. December gegebene Verfassung, vorbehaltlich der mit ihr zugleich verheißenen Revision, anzunehmen und auf Grund derselben die Revision zu bewirken. — Die nächste Zusammenkunft der Mitglieder ist Sonntag den 14. Januar Abends 7 Uhr im Röhlenbrunnen; wir laden dazu auch unsere Gefinnungsgegnossen aus dem Saalkreise ein.

Halle, d. 12. Januar 1849.

Der Vorstand des Wahlvereins.

Janus, Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Grund-Kapital: Eine Million Mark Banko.

Die Gesellschaft huldigt den liberalsten Prinzipien und übernimmt unter den billigsten Bedingungen Versicherungen auf gesunde und franke Leben.

Sie gestattet vierteljährliche und monatliche Zahlungen.

Um ein Kapital von Ein Tausend Thalern zu versichern, sind monatlich zu entrichten, wenn der Versicherte beim Eintritt alt ist:

25 Jahre, 30 Jahre, 35 Jahre, 40 Jahre, 45 Jahre,
1 Rth 20 Sgr 6 L. 1 Rth 27 Sgr 6 L. 2 Rth 6 Sgr. 2 Rth 16 Sgr 6 L. 3 Rth 12 Sgr 6 L.

Gegen eine mäßige Zusatz-Prämie erwirbt der Versicherte das Recht, die versicherte Summe selbst in Empfang zu nehmen, sobald er ein bestimmtes Lebensziel erreicht hat. — Der Bürgerwehrdienst erheischt keine Erhöhung der Prämie.

Die Gesellschaft zahlt auch das versicherte Kapital, wenn der Versicherte bei Vertheidigung seines Lebens oder Eigenthums, oder bei Hülfeleistung in Gefahr sich befindender Mitmenschen den Tod findet.

Herrn Premier-Lieutenant Schreiber in Halle a/S. haben wir die Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk Merseburg übertragen.

Prospecte und Antrag-Formulare werden unentgeltlich gegeben.

Hamburg, am 1. Januar 1849.

Die Direktion des Janus.
Mieth. Aug. Wilh. Schmidt.

Die Eisbahn

von den Steinbrüchen bis Trotha wird einem geehrten Publikum im besten Zustande wieder empfohlen.

Ein Commis wird als Dirigent einer Liqueur-Fabrik gesucht durch A. Kufenburg.

800, 600, 300 und 100 Rth sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Schlitten-Verkauf.

Es stehen bei dem Stellmachermeister Münnich in Förbig 2 neue beschlagene und ein unbeschlagener Tafelschlitten, ein einspänniger neuer und ein alter Korb-schlitten um billigen Preis zu verkaufen.

Vermiethung.

Auf dem Neumarkt, Geiststraße Nr. 1245b, ist ein Logis von 5 Stuben, 5 Kammern, 1 Corridor nebst allem Zubehör und Gebrauch eines Gärtchens, jetzt oder den 1. April zu vermieten. Näheres gr. Klausstraße Nr. 903 im Laden.

Ein neues Goslaer Schellengeläute ist zu verkaufen Wallstraße Nr. 1089.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Von jetzt ab beginnt der Kohlenverkauf der Braunkohlen-Grube Richardt bei Sandersdorf.

Schneehauben,

womit man auf leichte Art Rebhühner fangen kann, sind zu haben bei Fr. Schlüter, gr. Steinstraße Nr. 86.

Sonntag, den 14. Januar, ladet zur Schlittenfahrt und Pfannkuchenschmaus ergebenst ein
W. Weber
in Hohenthurm.

Neue Methode des Schnellzeichnens.

Im Verlage von Eduard Trewendt in Breslau ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Halle bei Anton, Gräger, Knapp, Mühlmann, in der Schwetschkeschen Sort.-Buchh. (Pfeffer), in Erfurt bei Gebhardt, Körner, Müller, Ditto, in Nordhausen bei Büchting, Förstemann, Köhne, in Wittenberg bei Kölling und Zimmermann zu haben:

Reichel, L., Erfinder des Curven-Apparates, System des Schnellzeichnens in 72 Vorlegeblättern, oder die Kunst, in 36 Stunden alle Kunstformen sowohl schnell und sicher construiren und erfinden, als auch schnell, sauber und schön zeichnen zu lernen. Mit dem dazu gehörigen Apparat. 4 in eleg. Carton. 1 Rth 10 Sgr.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 10³/₄ Uhr entschlief sanft und ruhig unser guter Vater, der Stadtmusikus J. G. Braun, in einem Alter von 67 Jahren. Indem wir fernem lieben Verwandten und Freunden diese Anzeige widmen, bitten wir um stille Theilnahme.

Merseburg, den 11. Januar 1849.
Die Geschwister Braun.

Todes-Anzeige.

Heute früh 1 Uhr endete ein sehr sanfter Tod das Leben unsers guten Sohnes und Bruders, Emil Fuß, im noch nicht vollendeten 4. Lebensjahre an der Halsbräune. Tiefgebeugt zeigen allen lieben Verwandten und Freunden diese traurige Nachricht an

Blösien, den 13. Januar 1849.
die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Deutschland.

Berlin, d. 13. Jan. Der Ober-Präsident der Provinz Posen, von Beurmann, ist von Posen hier angekommen.

Das Verfahren, welches die Gerichtshöfe in Betreff der im vorigen Jahre so häufig vorgekommenen anarchischen Unternehmungen, namentlich der Aufreizung zur Steuerverweigerung, der Verleitung der Truppen zum Treubruch, eingeleitet haben, ist seitdem, daß dieses Verfahren auch auf solche Betheiligte ausgedehnt worden, welche früher Abgeordnete der am 5. December aufgelösten National-Versammlung gewesen sind, in den öffentlichen Blättern zum Theil in einem Sinne beurtheilt worden, der nothwendig einer Aufklärung bedarf. Nach einigen von diesen Tageblättern soll nämlich jenes Verfahren der Gerichte aus Verfolgungssucht durch die Regierung veranlaßt sein oder doch vom Volke so angesehen werden — man wolle zugleich, wird insinuiert, die Wiederwahl jener Mitglieder der Fraction Unruh zu den Kammern unmöglich machen, werde sie aber umgekehrt zu Märtyrern der Freiheit stempeln, und die Untersuchung würde ihnen vielmehr zur Empfehlung bei den Wahlen dienen. Ob dem so sein werde, wird die nahe Zukunft entscheiden. Die Regierung muß hierin hauptsächlich dem gesunden Sinne des Volkes vertrauen.

Der Minister der Justiz glaubt indeß verpflichtet zu sein, jene Andeutungen öffentlich als falsch zurückzuweisen. Er nimmt einerseits für die Gerichtsbehörden und Staats-Anwälte entschieden die Voraussetzung in Anspruch, daß sie bei ihren Handlungen nur dem Gebote der Gerechtigkeit, den Gesetzen und ihrem Gewissen folgen, daß eben sie auch vor Allen in der Lage sind, am richtigsten beurtheilen zu können, welche Anschuldigungsgründe gegen die einzelnen Angeklagten wirklich vorliegen. Die preussischen Richter sind zugleich, wie Jedermann bekannt, völlig unabhängig und selbstständig in ihrem Urtheil. Ohne irgend einer Anweisung von Seiten des Justiz-Ministers zu bedürfen, leiten sie namentlich auch Untersuchungen von Amts wegen ein, und selbst der König ist nach Art. 47 der Verfassungs-Urkunde nicht einmal zur Niederschlagung derselben berechtigt. Auch die Staats-Anwälte haben bei ihren Anklagen dem Gesetze und ihrem Ermessen zu folgen — indem sie nur dem übertrretenen Gesetze Genußthung zu verschaffen haben.

Wenn es aber allerdings geseglich nicht gerade unzulässig ist, daß der Justiz-Minister in einzelnen Fällen besondere Anweisung zur Einleitung einer Untersuchung ertheilen kann, deren Resultat dann aber, wie sich von selbst versteht, dem freien Endurtheil der Gerichte überlassen bleibt, so versichere ich, der unterzeichnete Justiz-Minister, doch hierdurch öffentlich und auf das bestimmteste,

daß eine solche Anweisung in Beziehung auf keinen einzigen der Abgeordneten der aufgelösten National-Versammlung ertheilt worden ist.

Was den allgemeinen, auf die Verbrechen der Eingangs bezeichneten Art, der im vorigen Jahre allzu sehr Ueberhand genommen hatten und zu nehmen drohten, gerichteten Erlaß vom 8. December v. J. betrifft, so ist dieser durch den „Staats-Anzeiger“ vom 22. December v. J. der öffentlichen Beurtheilung bereits dargeboten.

Berlin, den 11. Januar 1849.

Der Justiz-Minister.
Rintelen.

Heute wird das Ire Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung ausgegeben, welches enthält: die Allerhöchsten Erlasse unter

- Nr. 3091. vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Bräst nach Klempenow;
- „ 3092. von demselben Tage, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur sachsen-meiningenschen Landesgränze in der Richtung nach Eisfeld; ferner
- „ 3093. vom 4. December 1848, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechts; sowie der Chaussee-Geld-Erhebung für die Straße von Kettwig nach Beedeney; und
- „ 3094. vom 7. December 1848, betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative; endlich
- „ 3095. die Verordnung vom 6. Januar 1849 wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.

Berlin, den 13. Januar 1849.

Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.

Vor einigen Tagen hat sich hier ein neues Wahlcomité gebildet, welches im eigentlichen Sinne des Wortes die Mitte, ein starkes Centrum in den nächsten Kammern bilden helfen will. Bis jetzt sind zwei Parteien hervorgetreten, zwei Extremes, welche einander schroff entgegenstehen, die Partei der Linken mit ihrem „Wahlverein für volkshühmliche Wahlen“ und die Partei der Rechten mit ihrem Wahlcomité. Gibt es keine starke Vermittlungspartei zwischen diesen beiden Extremen, so ist das Land in Gefahr, sich in zwei große Lager zu spalten, die sich ohne die Möglichkeit einer Vermittlung zu einem Kampfe auf Leben und Tod entgegenstehen, während das Volk im Interesse von Faktionen ausgebeutet und gemißbraucht mit allen seinen Wünschen und Bedürfnissen ungenügend oder gar nicht vertreten ist. Das Programm des neuen Wahlcomité's besteht darin, daß die Auflösung der vorigen Nationalversammlung, obgleich damit der Boden des Gesetzes verlassen worden sei, als Nothwendigkeit anerkannt, daß in dem von der Krone eingeschlagenen Wege ein solcher erblickt wird, der dem Volke die volle Möglichkeit gewährt, seine Wünsche, Bedürfnisse und Rechte geltend zu machen. Deshalb halten es die Männer dieses Comités für Pflicht, auf die vorbehaltenen Revision, in welcher sie die Anerkennung und möglichste Wahrung des wohl erworbenen Rechts der Vereinbarung erblicken, einzugehen; sie halten es für Pflicht, auf diesem Wege die herben Wunden, welche nicht ohne allseitiges Verschulden dem Rechtszustande eingeschlagen sind, zu heilen, nicht aber sie von Neuem aufzureißen und unheilbar zu machen. Die Vereinbarung ist ein Recht des Volkes und ein tiefes Bedürfnis der Krone. Das Programm erkennt ferner die Nothwendigkeit von zwei Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung an, sowie die Verbesserung des Inhalts der Verfassung.

Berliner Blätter wollen wissen, daß bis zum 15ten ein Strafgesetz für die Presse und die Ausübung des Versammlungsrechts erlassen oder wie sich die etwas linke lithographische Korrespondenz ausdrückt, oktroyirt werden solle. Die linken Demokratenblätter sind sich des Mißbrauchs der Presse und des Versammlungsrechts so sehr bewußt, daß sie mit Sicherheit auf den Erlaß solcher Repressivgesetze rechnen.

Wien, d. 7. Januar. Allgemein geht die Sage, daß die reichen Geldmänner wegen den Unruhen ihre Gelder eingezogen und in sichern Gewahrsam gebracht haben. Die Oesterreicher, die vor Allen am Geldmangel leiden, sollen nun ein Mittel ausgedacht haben, wie die entschlüpfte Geldmaus aus ihrem Versteck wieder herausgelockt werden könnte. Dieses Mittel besteht nicht etwa darin, daß das Vertrauen wieder hergestellt werde, sondern darin, daß Oesterreich im Einverständnis mit den deutschen Regierungen alle kurrenten Silbermünzen einschmelzen und umprägen will. Alle Silbermünzen müßten, wollte man sie nicht außer Cours setzen lassen, eingeliefert werden und man hofft dadurch die Menge des coursirenden und versteckten Silbers zu lernen und hierdurch dem gesunkenen Credit aufzuhelfen. Aber auch dieser österreichische Vorschlag wird nichts ausrichten. Wer die alten Münzen dem Verkehr entzog und vergrub, wird auch die neuen in die Truhe verschließen und im Gewölbe versenken. Macht was ihr wollt, ihr Herren Staatsklügler, wenn es euch nicht gelingt, die Grundlagen des Vertrauens, Ordnung und gesellichen Sinn zu schaffen, so sind alle eure kleinen und großen Mittel gegen die Allmacht des Geldes ohnmächtig. Kredit d. h. Vertrauen und Geld, Geld und Vertrauen sind die beiden Dioskuren der neuen Weltordnung.

Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Jedoch ist der Wechsel-Arrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actien-Gesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, à vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Aufstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Mef- oder Marktwechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten); 8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungs-ort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (traffirt-eigene Wechsel).

Artikel 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterfragt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Artikel 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, ohne „Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regref.

Artikel 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangelnde Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen und Regref-Rechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangelnde Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einlagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechsel-schuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Mef- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Mef- oder Markt-Orte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Dairung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttrag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Dairung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme ganzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Artikel 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten, am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechsel-Prozesses darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit der Acceptanten.

Artikel 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debit-Verfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungs-Verbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Art. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherstellungsstellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr,

halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33. Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Systemen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benannt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37. Galt ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungs-Orte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Artikel 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ etc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechsel-Verpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Erlaß der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Artikel 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles,

weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erfolge des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Artikel 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Orts-Bezeichnung weiter bezogen, so ist der Vormann desselben von der unterliegenden Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erbobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50. Die Regreß-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Protestkosten und anderen Auslagen, 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungs-Orte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungs-Orte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungs-Orte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courzetteln oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm entstandenen Kosten, 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Coursets kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artikel 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Regosirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

(Beschluß folgt.)

(Eingesandt.)

Den 5 Wahlprogrammen, welche das Bürgerblatt mit seiner Mittwochnummer den Lesern zu besserer Einsicht in den Wahlkampf bringt, ist eine kurze Einleitung vorgelegt, die, wie objectiv sie auch gehalten scheint, dennoch nicht völlig unparteiisch und nicht ohne innere Widersprüche ist.

Das Bürgerblatt ist zuvörderst im Rechte, wenn es sagt, daß der eigentliche Streitpunkt sei, ob man die Verfassung als gesetzkraftig vor oder nach der Revision anerkenne, oder um es mit andern Worten zu sagen, ob man es als ein Gesetz oder einen Gesetzesentwurf betrachte; aber falsch ist die Behauptung, daß, wer das Letztere thun und erst revidieren, dann anerkennen wolle, sich auf Art. 60 und 105 des Patentens vom 5. December stützen könne. Es heißt in diesen §§. (60) daß zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich sei, und (105) daß, wenn die Kammern nicht beisammen, vom Staatsministerium allerdings Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden können, diese aber den demnächst zusammentretenden Kammern zur Genehmigung sofort vorzulegen sind. Aus diesen Sätzen, die mit Recht für die ersten und wichtigsten des Constitutionalismus gehalten werden, folgt weiter nichts, als daß jedes später zu erlassende Gesetz die Genehmigung der beiden constitutionellen Gewalten, des Volkes und der Krone, bedarf; für die Entscheidung der vorliegenden Frage sind sie von keiner Wichtigkeit. Denn Niemand giebt Gesetze für die Vergangenheit, sondern Jeder für die Zukunft, und es ist geradezu unmöglich, den einzelnen Theil eines Gesamtgesetzes so zu verstehen, daß das Ganze dadurch aufgehoben wird. Vielmehr kann folgerechter Weise mit den angezogenen Artikeln nichts Anderes gesagt sein, als daß — falls sie, wie zu hoffen steht, bei der Revision unverändert bleiben — in Gemäßheit derselben nach vollständiger Regelung der staatlichen Verhältnisse, jedes Gesetz behandelt werde. Wo bleibt hiernach die Logik, wenn das Bürgerblatt von den Programmen 1—3 sagt „sie erkennen nur die gesetzliche Kraft der Verfassung nicht an, weil es in der Verfassung (Art. 60) selbst heißt“., mit andern Worten: „sie erkennen die gesetzliche Kraft der Verfassung nicht an, weil sie die Verfassung (nämlich Art. 60) anerkennen?“

Aber sieht denn ferner das Bürgerblatt nicht, in welchen Abgrund von Schwierigkeiten und Inkonssequenzen der gerath, welcher die Gesetzeskraft des Patentens vom 5. December leugnet, und dennoch wählt, oder sich wählen läßt? Entweder nämlich ist jenes Patent gesetzlich oder nicht. Willkürlich nun Jemand auf Grund einer völlig ungesetzlichen Verordnung, irgend welchen Art, so wird auch dieser nie gesetzlich genannt werden können, und das Bürgerblatt könnte mithin in unserm Falle weder die in 2 Kammern sich scheidenden Vertreter, noch die von ihnen revidirten und erlassenen Gesetze, und wenn sie die allerbreiteste demokratische Grundlage gäben, als zu Recht bestehende anerkennen. Wer die bindende Kraft des Patentens nicht annimmt, kann überhaupt gar nicht wählen, geschweige denn sich wählen lassen, hat keinen andern gesetzlichen Boden, als den des Wahlgesetzes vom 8. April 1848, und mag die Verfassung noch ferner durch die Vereinbarung der constituirenden Versammlung mit der Krone erwarten. Der „hier so heftig (aber nicht ohne Grund) angegriffene berliner Wahlverein“ ist also, wenn er den durch das Patent gegebenen Weg betreten und trotzdem nach wie vor vereinbaren will, eben so sehr im Unrecht oder im Unklaren, als aus den Fabelschen Worten, die das Bürgerblatt für sich benützt, nichts bewiesen wird. Denn man kann die Auflösung der Versammlung und Verletzung der Verfassung sehr wohl revolutionär nennen, und sie doch als gültig stehen lassen. Oder hat etwa das Bürgerblatt angestanden, die Errungenschaften des März anzunehmen, weil sie durch die Märzrevolution gegeben waren? Zu solcher Annahme bedarf es nichts weiter als der Ueberzeugung, daß das, was Revolution heißt, auf einer historischen und sittlichen Nothwendigkeit beruhe.

Wenn endlich das Bürgerblatt sich auf den königlichen Willen beruft, so begreift sich leicht, daß es erstens bei dieser Rechtsfrage auf den Willen des Königs nicht ankomme, und daß dieser zweitens, wenn er einmal maßgebend sein soll, nicht der sein kann, daß sein Erlass vom 5. Decbr. nicht als gültig angesehen werde.

Schließlich die Bemerkung, daß ich der Anschauung des Bürgerblattes aus keinem andern Grunde entgegengetreten bin, als weil ich eine Revision der Verfassung für nothwendig halte, bei jener Auffassung aber nicht absehe, wie sie auf gesetzlichem Wege herzustellen ist.

Halle, den 12. Januar 1849.

Otto Rasemann.